



## Wichtige Infos für Musiker und Aussteller

Liebe Aussteller, Teilnehmer, Mitwirkende und Unterstützer des Internationalen Country Meeting<sup>®</sup>, hier noch ein paar wichtige Hinweise für einen reibungslosen Ablauf:

Das Datum zum Anmeldeschluss ist nur ein Richtwert und nicht unbedingt maßgebend. Es erleichtert uns aber die Vorbereitungsarbeiten, wenn Ihr Euch so früh wie möglich für das Internationale Country Meeting<sup>®</sup> interessiert und bewirbt.

Um uns die Organisation für die Veranstaltung zu vereinfachen, bitten wir alle Musiker und Aussteller, die sich auf dem Internationalen Country Meeting<sup>®</sup> präsentieren möchten, das vorgegebene Anmeldeformular deutlich auszufüllen und uns zu übermitteln. Besonders Telefonnummer oder die E-Mail-Anschrift bitte deutlich schreiben - das erspart uns eine Menge Nachforschungsarbeit.

### Für Musiker:

Bewerbungen von Künstlern, die noch nie auf dem Internationalen Country Meeting<sup>®</sup> aufgetreten sind, die uns ohne Tonträger, Biografie und Bild erreichen, werden nicht bearbeitet und auch nicht beantwortet!

### Für Aussteller und Musikerstände:

Der Standplatz ist nach dem Ende der Veranstaltung abzubauen und besenrein zu hinterlassen. Papier, Pappe, Müll muss mitgenommen und selbst entsorgt werden. Sollte der angemietete Platz nicht besenrein hinterlassen werden wird eine Vertragsstrafe von 100 EUR fällig.

Noch einmal zur Erinnerung:

Das Abstellen von Transportern, Anhängern und anderen Fahrzeugen auf den Feuerwehr-Stellflächen am Bürgerhaus „Zur Küz“ ist polizeilich verboten. Suchen Sie sich im Ortsgebiet selbst einen geeigneten Parkplatz. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Parken nur auf gezeichneten Stellflächen erlaubt ist. Das Ordnungsamt Troisdorf führt Kontrollen durch.

Der Verkauf von Waffen jeglicher Art ist auf der Veranstaltung strengstens untersagt. Das Internationale Country Meeting ist keine Waffenbörse, sondern eine friedliche Veranstaltung.

Das Tragen von Waffen und Sporen ist strikt verboten!

§ 42 WaffG - Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.